

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE KÖNIZ

Gültig ab 25. August 2017

Art. 1 Aufgabe

In Übereinstimmung mit dem kantonalen Musikschulgesetz vom 1. Januar 2012 besteht für die Gemeinde Köniz eine allgemeine Musikschule. Sie vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

Art. 2 ¹ Träger / ² Bildungsreglement Gemeinde Köniz

¹ Träger der Musikschule ist der «Verein Musikschule der Gemeinde Köniz». Dessen Zweck, Organisation und Aufgaben sind in den Vereinsstatuten festgelegt.

² Die Gemeinde überträgt gemäss Art. 28 des Bildungsreglements die Führung der Musikschule dem Trägerverein.

Art. 3 ¹ Schulleitung / ² Sekretariat

¹ Die Schulleitung wird vom Vorstand des Vereins gewählt; ihr obliegt die musikalisch fachliche sowie die administrative Leitung der Schule.

² Das Sekretariat wird von der Schulleitung bestimmt; es unterstützt die Schulleitung im administrativen Bereich.

Art. 4 ¹ Finanzierung / ² Schulgeldordnung / ³ Sozialtarif

¹ Die Finanzierung der Musikschule richtet sich nach dem kantonalen Musikschulgesetz.

² Das Schulgeld wird durch den Trägerverein in einer separaten Schulgeldordnung geregelt.

³ Der Sozialtarif wird durch den Gemeinderat von Köniz festgelegt.

Art. 5 ¹ Schuljahr / ² Organisationswoche /

³ Ferienordnung / ⁴⁻⁷ Unterrichtsausfall

¹ Die Musikschule wird im Semesterbetrieb geführt. Pro Semester werden 18 Lektionen erteilt. Das Herbstsemester dauert von August bis Ende Januar, das Frühjahrssemester von Februar bis Juli.

² Die erste Woche des Semesters ist jeweils Organisationswoche, in ihr findet normalerweise kein Unterricht statt. Sie dient dem Erstellen der Stundenpläne und der Planung der Semesteraktivitäten.

³ Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung für Volksschulen (Unterstufe) der Gemeinde Köniz. Vor Schulferien wird jeweils gemäss Wochenstundenplan bis und mit Freitagnachmittag unterrichtet.

⁴ An staatlich anerkannten Feiertagen ausfallende Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, vom Schüler/von der Schülerin nicht besuchte Lektionen zu einem anderen Zeitpunkt zu erteilen. Es erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes. Am Freitag nach Auffahrt wird der Unterricht gemäss Wochenstundenplan erteilt.

⁵ Die Lektionenanzahl kann sich im Semester um max. zwei Lektionen ohne Reduktion des Schulgeldes vermindern (gesetzliche Feiertage, unterschiedliche Ferienregelungen zwischen Musikunterrichts-, Wohn- oder Schulort).

⁶ Kann der Unterricht wegen länger dauernder Krankheit oder Eintritt unvorhersehbarer Umstände nicht besucht werden, kann das Schulgeld ab der vierten nicht besuchten Lektion zurückerstattet werden (gegen Vorliegen eines schriftlichen Gesuches resp. Arztzeugnisses).

⁷ Ist eine Lehrkraft wegen bewilligten Kurzurlauben oder wegen Krankheit/Unfall verhindert, eine Lektion zu erteilen, übernimmt eine Stellvertretung den Unterricht. Der Anspruch auf eine Schulgeldreduktion tritt nur in Kraft, wenn am Ende des Semesters weniger als 18 Lektionen erteilt werden konnten. Die Schulgeldreduktion wird mit der nächsten Rechnung zurückerstattet.

Art. 6 ¹ Anmeldung / ² Aufnahme / ³ Mutationen

¹ Das Anmeldeformular ist dem Sekretariat bis zum 15. Mai (für das Herbstsemester) resp. 15. November (für das Frühlingsemester) einzureichen. Für einige Gruppenkurse, Ensembleangebote oder Projekte gelten spezielle Anmeldefristen gemäss Ausschreibung.

² Die Aufnahme inkl. Lehrerzuteilung erfolgt gestützt auf eine Eignungsabklärung durch die Schulleitung.

³ Alle Mutationen (Wechsel Unterrichtsfach, Lehrperson, Lektionsdauer) sind ebenfalls bis zum 15. Mai resp. 15. November dem Sekretariat mit dem Mutationsformular zu melden. Diese Mutationen erfordern die Zustimmung der Schulleitung. Die Abmachungen gemäss Anmeldung/Mutation gelten zwingend für das ganze Semester.

Art. 7 ¹ Austritt / ² Ausschluss

¹ Der Austritt kann nur auf ein Semesterende erfolgen. Die schriftliche Meldung ist dem Sekretariat bis zum 15. Mai (per Ende Frühlingsemester) resp. 15. November (per Ende Herbstsemester) einzureichen. Die unterrichtende Lehrkraft ist vorgängig zu informieren. Ohne fristgerechte Abmeldung läuft der Unterricht im nächsten Semester weiter und das Schulgeld ist für das ganze Semester geschuldet.

² Der Arbeitsausschuss kann auf Antrag der Schulleitung in den folgenden Fällen den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern auf Ende des laufenden Semesters beschliessen:

- wiederholte Pflichtverletzung
- andauernd ungenügende Leistungen
- trotz erfolgter Mahnung unbezahlte Schulgelder

Art. 8 Unterricht

¹ Eine Lektion dauert normalerweise 40 Minuten.

² Für den Einstieg ins Musizieren werden Eltern-Kind-Singen, Musik und Bewegung im Vorschulalter, Bambusflötenunterricht, die Singgruppe Vocalini, Basischor sowie der Orientierungskurs in der Regel im Gruppenunterricht erteilt.

³ Die Instrumentalfächer werden in der Regel im Einzelunterricht erteilt, andere Unterrichtsformen sind nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

⁴ Ensembleunterricht und Projektunterricht (wie Schwerpunkt Musik, Ensemblespiel, Musiklager) gehören zum Angebot der Musikschule.

⁵ Die Singschule Köniz (für Chorsingen und Stimmbildung) ist Teil der Musikschule.

Art. 9 Unterrichtsorte

¹ Die Schulleitung legt fest, in welchen Räumen der Unterricht stattfindet.

² Bei Bedarf kann auch in anderen Gemeinden, die selber keiner Musikschule angeschlossen sind, Unterricht erteilt werden.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 30 Tagen schriftlich und mit Angabe der Gründe an den Vereinsvorstand gelangt werden.

² Dieses Reglement tritt am 25. August 2017 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 1. August 2016 aufgehoben.

Verein Musikschule der Gemeinde Köniz, der Vorstand

(an der Vorstandssitzung vom 24. August 2017 genehmigt)

Kontakt

Musikschule Köniz
Ritterhuus
Muhlenstrasse 5
3098 Köniz

031 972 18 20
info@ms-koeniz.ch
www.ms-koeniz.ch